

5

15

TEIL B - TEXT

1. INNERHALB DER GRÜNFLACHE - DAUERKLEINGARTEN -
 IST DIE ERRICHTUNG EINES GEMEINSCHAFTSHAUSES
 VON $\leq 70, -qm$ ZULASSIG.

2. DIE TIEFE DER ABSTANDSFLÄCHEN DER GARTEN-
 LAUBEN DARF 1 m NICHT UNTERSCHREITEN.
 (§ 82 Abs. 1 Nr. 4 LBO)